

gemeinde mönchaltorf

# Verordnung über die Wasserversorgung

1. Januar 2003

Art. 5 und 33 - revidiert am 17. Juni 2010

Art. 9 - revidiert am 2. Dezember 2010

Art. 29 - revidiert am 12. Dezember 2011

# Inhaltsverzeichnis "Verordnung über die Wasserversorgung"

Α.	ΑI	e Bestimmungen					
	-	Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4			
	-	Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4			
	-	Art. 3	Eigenwirtschaftlichkeit	4			
	-	Art. 4	Aufsicht	4			
	-	Art. 5	Versorgungsgebiet	4			
В.	. Wasserversorgungsanlagen						
	-	Art. 6	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4			
	-	Art. 7	Leitungsnetz Definition	5			
	-	Art. 8	Durchleitungsrechte	5			
C. Hauszuleitungen							
	-	Art. 9	Definition	5			
	-	Art. 10	Absperrschieber	5			
	-	Art. 11	Technische Bedingungen	5			
	-	Art. 12	Erstellungs- und Unterhaltskosten	5			
	-	Art. 13	Eigentum	5			
	-	Art. 14	Stilllegungen	6			
	-	Art. 15	Anschlussgesuch und Anschlussbewilligungen	6			
D.	Ha	ausinstal	lationen				
	-	Art. 16	Technische Vorschriften	6			
	-	Art. 17	Abnahme	6			
	-	Art. 18	Meldepflicht	6			
	-	Art. 19	Behebung von Mängel	6			
	-	Art. 20	Überprüfung der Installation	6			
	-	Art. 21	Einhaltung der Bestimmungen	6			
	-	Art. 22	Zutritt	7			
Ε.	w	asserlief	erung				
	-	Art. 23	Umfang	7			
	-	Art. 24	Haftung	7			
	-	Art. 25	Wasserlieferung	7			
	-	Art. 26	Unterbrüche	7			
	-	Art. 27	Verbot	7			

# Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung) "Verordnung über die Wasserversorgung"

F.	F. Gebühren							
	-	Art. 28	Anschlussgebühren	7				
	-	Art. 29	Benutzungsgebühr	8				
	-	Art. 30	Festsetzung	8				
G. Straf- und Schlussbestimmungen								
	-	Art. 31	Strafbestimmungen	8				
	-	Art. 32	Rechtsschutz	8				
	-	Art. 33	Inkrafttreten	8				

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie Art. 12 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 1.2.2002 die nachfolgende Verordnung über die Wasserversorgung.

# A. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

#### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Mönchaltorf plant, erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter der Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

# Art. 3 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung ist nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit zu betreiben. Sie erhebt kostendeckende Gebühren und Beiträge.

#### Art. 4 Aufsicht

Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

#### Art. 5 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Weiler Brand-Burg und Heusberg.

Die Wasserversorgung kann Liegenschaften, die an das Gemeindegebiet angrenzen und nicht durch eine andere Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser beliefert werden können, auf spezielles Gesuch hin und in Absprache mit den Wasserversorgungen der Nachbargemeinden an das Wasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Mönchaltorf anschliessen.

# B. Wasserversorgungsanlagen

# Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen bildet das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie gewährleistet jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

#### Art. 7 Leitungsnetz Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Die Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoiren und von diesen zu den Verteilleitungen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nicht gestattet.

Die Verteilleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den Anschlüssen der Bezüger und Hydranten. Die Verteilleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Erstellungskosten der Hausanschlüsse ab bestehender Verteilleitung tragen die Grundeigentümer. Die Wasserversorgung übernimmt die Kosten der Hydranten. Die Erstellung der Verteilleitungen erfolgt durch die Wasserversorgung.

# Art. 8 Durchleitungsrechte

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen unentgeltlich zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

# C. Hauszuleitungen

#### Art. 9 Definition

Die Anschlüsse ab der Verteilleitung bis unmittelbar vor Eintritt in das Gebäude gelten als Hauszuleitung.

#### Art. 10 Absperrschieber

Beim Anschluss an die Verteilleitung ist ein Absperrschieber einzubauen.

Zur Bedienung der Schieber in der Hauszuleitung sind nur die Organe der Wasserversorgung befugt.

# Art. 11 Technische Bedingungen

Die Hauszuleitung ist nach den Angaben der Wasserversorgung zu erstellen. Der Wasserzähler ist in einem frostfreien Raum zu installieren.

#### Art. 12 Erstellungs- und Unterhaltskosten

Die Erstellungskosten der Hauszuleitung trägt der Grundeigentümer.

Die Hauszuleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Die Kosten der Grabarbeiten, Abbrüche und Wiederinstandstellungs- und Umgebungsarbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers.

# Art. 13 Eigentum

Nach Abnahme durch die Wasserversorgung geht die Hauszuleitung in das Eigentum der Wasserversorgung über.

# Art. 14 Stilllegungen

Unbenützte Zuleitungen werden von der Wasserversorgung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

## Art. 15 Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Bewilligung für Neuanschlüsse an die Wasserversorgung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

## D. Hausinstallationen

#### Art. 16 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Installationen haben dem aktuellen Standard der Wasserversorgung zu entsprechen. Es dürfen nur bewährte Materialien und Apparate für die Installation verwendet werden, welche insbesondere dem Netzdruck und auch den Verhältnissen am Verwendungsort entsprechen.

#### Art. 17 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden.

## Art. 18 Meldepflicht

Jede Änderung der Installation muss der Wasserversorgung schriftlich gemeldet werden. Im Unterlassungsfalle haften Installateur und Eigentümer solidarisch für allfällige Schäden, Nachteile und den Ausfall von Wasserzinsen.

#### Art. 19 Behebung von Mängel

Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen, hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### Art. 20 Überprüfung der Installation

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit alle Installationen auf Dichtheit, Druckbeständigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften zu prüfen. Sie übernimmt jedoch damit keine Gewähr für die Installation.

Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen werden dem Eigentümer der Liegenschaft verrechnet, ebenso durch Verschulden des Installateurs bedingte Nachkontrollen.

#### Art. 21 Einhaltung der Bestimmungen

Die Liegenschafteneigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durch die von ihnen zugelassenen Benützer der Wasserinstallationen eingehalten werden.

#### Art. 22 Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung ist jederzeit zu allen Wasserinstallationsanlagen Zutritt zu gewähren.

# E. Wasserlieferung

#### Art. 23 Umfang

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Verordnung und zum jeweils gültigen Tarif.

# Art. 24 Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder dessen Gebrauchs entstehen und zwar auch dann nicht, wenn die Schäden auf Handlungen oder Unterlassung von eigenen Hilfspersonen oder Dritten zurückzuführen sind.

#### Art. 25 Wasserlieferung

Die Wasserversorgung übernimmt für die ununterbrochene Lieferung einer bestimmten Wassermenge und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und des konstanten Drucks des Wassers keine Gewähr. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

#### Art. 26 Unterbrüche

Die Wasserversorgung ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

Voraussehbare Lieferunterbrüche werden den Bezügern im Voraus angezeigt.

## Art. 27 Verbot

Ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung sind verboten:

- Der Weiterverkauf von Wasser an Dritte.
- Das Abändern der abgenommenen Installationen.
- Der Wasserbezug ab Hydrant ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung.

## F. Gebühren

#### Art. 28 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme.

Vor Baubeginn haben die Grundeigentümer eine Akontozahlung zu leisten. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsvergütung.

## Art. 29 Benutzungsgebühr

Zur Deckung des Gesamtaufwandes der Wasserversorgung wird von den Eigentümern, deren Liegenschaften an die Wasserversorgung angeschlossen sind, eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Grundgebühr pro Hausanschluss (Wasserzähler)
- Zuschlag pro Wohnung oder Betrieb
- Wasserbezugsgebühr (Wasserzins) aufgrund der bezogenen Wassermenge (Verbrauch pro m³)

Die Grundgebühren sollen zusammen mit den Zuschlägen pro Wohnung oder Betrieb ungefähr einen Sechstel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

# Art. 30 Festsetzung

Die Gebührentarife und Tarifbestimmungen werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 3 dieser Verordnung (Eigenwirtschaftlichkeit) festgesetzt.

# G. Straf- und Schlussbestimmungen

## Art. 31 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen, werden mit Bussen bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### Art. 32 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

#### Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. März 1971 aufgehoben.

Die Änderung von Art. 5, in Verbindung mit der Übernahme der Wasserversorgung Lindhof-Wüeri, wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Änderung von Art. 9 der Verordnung über die Wasserversorgung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Änderung von Art. 29 der Verordnung über die Wasserversorgung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 genehmigt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.